

## Fußball-WM in Südafrika und „Videobeweis“

Der Achtelfinalspieltag der Fußballweltmeisterschaft in Südafrika vom Sonntag, 27. 6. 2010 (GER – ENG, ARG – MEX), wird wegen zwei Fehlentscheidungen in die Geschichte des Weltfußballs eingehen. Beide Situationen (die „Tore“ von Lampard und Tévez) ließen erneut die Diskussion über die Einführung des „Videobeweises“ oder anderer elektronischer Hilfsmittel im Fußball aufkommen. Ihre Einführung ist stark umstritten. Dabei lassen sich die Positionen recht leicht zusammenfassen: Während ihre Verfechter auch vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Folgen im Profifußball auf stets „richtige und gerechte“ Entscheidungen drängen (wobei gerade im Falle der Übertragung in Fernsehen und Stadion eine offensichtliche Diskrepanz zwischen Schiedsrichter-Entscheidung und der „tatsächlichen“ Rechtslage nach Zuschauerwahrnehmung nicht vermittelbar sein soll), weisen die Gegner darauf hin, dass auch Fehlentscheidungen und die sich aus ihrer Möglichkeit ergebenden Unwägbarkeiten den besonderen Reiz des Fußballsports ausmachen würden (wie das im Boulevard als „Elfer-Bingo“ titulierte Viertelfinalspiel PAR – ESP am 3. 7. 2010 belegt). Dies kann hier nicht entschieden werden. Der Königsweg liegt aber wahrscheinlich in der Mitte, also im Bereich des Vorschlags von Ex-FIFA-Schiedsrichter Markus Merk, der beiden Teams und dem Schiedsrichter zweimal pro Spiel das Recht auf eine Unterbrechung einräumen möchte, in der nach Inaugenscheinnahme der strittigen Szene endgültig entschieden wird. Die erfolgreiche Umsetzung hiervon in Hockey und Tennis scheinen Merk Recht zu geben.

Die Rechtslage ist bislang, was die Verwendung von Videobildern nach Spielende angeht, vordergründig eindeutig. Bekanntlich gilt – jedenfalls im Ausgangspunkt – der Grundsatz der „Tatsachenentscheidung“. Die Torentscheidung im Spiel ARG – MEX löst aber ganz andere Fragen aus: Nach der Torszene sprach der Schiedsrichter mit seinem Assistenten. Unkritisch wäre es, dieser hätte seinem Schiedsrichter erläutert, dass die Szene gerade zu sehen gewesen sei und sich deswegen Spieler beschwert hätten. Juristisch spannender und auch möglich ist, dass der Assistent selbst die Sequenz noch einmal gesehen und dabei festgestellt hatte, dass seine Entscheidung falsch war, weil Tévez im Abseits stand. Die Diskussion zwischen den Unparteiischen könnte dann zum Inhalt gehabt haben, ob sie diese Erkenntnis jetzt berücksichtigen dürfen. Ginge dies? Die auch medial verbreitete, polemisch-plakative Feststellung, dass „der Videobeweis unzulässig“ sei, ist so nicht richtig. Selbstverständlich ziehen FIFA und UEFA etwa bei der nachträglichen Beurteilung von Tötlichkeiten, die vom Gespann nicht wahrgenommen worden sind, regelmäßig den „Videobeweis“ heran. Bei den Sportgerichten werden natürlich zur Findung angemessener Strafen nach einem Platzverweis Aufnahmen der Spielszene in Augenschein genommen. Dass ein Fußballspiel derzeit nicht zur Inaugenscheinnahme von Bildmaterial unterbrochen wird, hat seine Ursache alleine in den Fußballregeln. Sie sehen es nicht vor. Auch die weiteren Anweisungen und Regularien der Verbände ermöglichen dem Spielleiter ein solches Vorgehen nicht. Soweit ersichtlich, fehlt aber ebenso ein ausdrückliches entsprechendes Verbot. Dies entspricht der Frage nach der Beweiserhebung. M. E. darf eine solche

Beweiserhebung durch den Schiedsrichter mit guten Argumenten für unzulässig gehalten werden, weil sie nicht dem tradierten Verständnis des Spiels entspricht und eine davon so erheblich abweichende innovative Maßnahme einer Ermächtigung in den Regeln bedürfte.

Ein ganz andere Frage ist, was der Schiedsrichter mit dem Beweismittel „Videobeweis“, bei dem es sich um nichts anderes als eine Inaugenscheinnahme von Bildmaterial handelt, tun darf, wenn es ihm (wie unterstellt) zufällig zur Verfügung steht. Nach meiner Auffassung kann ein Beweisverwertungsverbot hier nicht angenommen werden. Fußballregel Nr. 5 schreibt vor: „Der Schiedsrichter darf eine Entscheidung nur ändern, wenn er festgestellt hat, dass sie falsch war, oder falls er es für nötig hält, auch auf einen Hinweis eines Schiedsrichter-Assistenten oder des Vierten Offiziellen.“ Bestimmte Erkenntnisquellen oder Beweismittel geben die Fußballregeln nicht vor. Es reicht die „Feststellung“ des Schiedsrichters, dass seine Entscheidung falsch war, bei der er sich sogar Hinweisen (besonderer) Dritter bedienen darf. Er kann sich bei der Überprüfung seiner Entscheidung aller seiner Wahrnehmungen bedienen, explizit darf er sogar Spieler zum streitigen Geschehen befragen. Dann ist der Schiedsrichter aber auch dazu verpflichtet, ein ihm zufallendes Beweismittel zu verwerten, auch wenn es sich um Bildmaterial handelt, das er zufällig zur Kenntnis genommen hat. Nur dies kann im Sinne und Geist der Regeln und des Sports sein. Denn – in Analogie zur Wortwahl hinsichtlich der materiellen Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten bei Gesetzesvorlagen – kann ein unabhängiger, neutraler und nur den Fußballregeln unterwerfener Schiedsrichter, der damit in erster Linie den Maßstäben von Gerechtigkeit und Fair Play verpflichtet ist, nicht gezwungen werden, „sehenden Auges“ ein Tor zu geben, von dem er selbst – und natürlich das gesamte Stadion – weiß, dass es nicht in Übereinstimmung mit den Regeln erzielt worden ist. Und umgekehrt ist er natürlich verpflichtet, ein klares Tor zu geben – oder jede andere falsche Entscheidung zu korrigieren.

Soll nicht auf dem beschriebenen Wege durch die Hintertür entgegen dem erklärten, jetzt evtl. etwas abgeschwächten, Willen der Fußballverbände eine Art „Videobeweis“ etabliert werden, müssen diese in Zukunft ihr Augenmerk noch stärker darauf richten, dass während des Spiels Aufzeichnungen von strittigen Spielszenen nicht in den Stadien gezeigt werden. Denn werden solche Bilder zufällig vom Schiedsrichter wahrgenommen, kann und muss er sie bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen. Nicht umsonst wurde in der Vergangenheit peinlich genau darauf geachtet, dass streitige Spielszenen auf den Stadionbildschirmen gerade nicht gezeigt wurden. Dass dies gerade der FIFA bei einer Weltmeisterschaft misslingt, überrascht. Weiterdenken möchte man als Jurist eigentlich gar nicht, will man sich die Freude am Fußball erhalten: Welchen Schluss dürfen die am Spiel Beteiligten in Zukunft daraus ziehen, wenn auf Veranlassung der Stadionregie die Wiedergabe einer Spielszene auf der Videowand unterbleibt, die nach ihrer Überzeugung zu einem irregulären Treffer geführt hat? Also: Eine eindeutige und umfassende Regelung muss her. Und zwar dringend.

*Dr. Jan E. Orth, Richter am Landgericht, Köln*